

Muster 2 a 2
zu Pos. 1.10 des Kinder- und Jugendförderplans

(Bewilligungsbehörde)
Az.:

.....
Ort/Datum
Fernsprecher

〔(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)〕

〔 〕

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Förderung gemäß Pos. 1.10 des Kinder- und Jugendförderplans 20..
(Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan vom)

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 2. Vordruck für Rechtsbehelfsverzicht
 3. Vordruck Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... €

(in Buchstaben: Euro).

2. Durchzuführende Maßnahme

Gefördert werden die zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben für

- hauptamtlich tätige Fachkräfte der Jugendarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Landesebene sowie Kosten für Planungs- und Leitungsaufgaben des Landesverbandes;
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

Bildungsveranstaltungen werden wie folgt gefördert:

- Bildungsveranstaltungen von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung ("Internatsveranstaltungen") je Tag und Teilnehmerin/ Teilnehmer mit einer Pauschale in Höhe von,.. €.
- Bildungsveranstaltungen von mindestens fünf Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung ("Tagesveranstaltungen") je Tag und Teilnehmerin/ Teilnehmer mit einer Pauschale in Höhe von,.. €.
- Bildungsveranstaltungen von mindestens drei und maximal fünf Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung ("Halbtagesveranstaltungen") je Tag und Teilnehmerin/ Teilnehmer mit einer Pauschale in Höhe von,.. €.
- Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen – soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen – unabhängig von der Teilnehmerzahl bei
 - örtlichen Maßnahmen mit einer Förderpauschale von 300,00 €
 - regionalen Maßnahmen oder Großveranstaltungen mit einer Förderpauschale von 3.000,00 €.

In die Förderung von Bildungsmaßnahmen dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 35 Jahren einbezogen werden.

Maßnahmen im Rahmen der verbandsbezogenen Arbeit, z. B. Organisation des Verbandes, Planung von Arbeitsabläufen aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu den Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans und sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten Angeboten entstehen (z. B. Fortbildungen, Seminare), sowie Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind (z. B. Klassenfahrten) sind nicht förderfähig.

Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz (SGV. NRW 223) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, sind nicht förderfähig.

Bei der Förderung von Wochenendmaßnahmen im Rahmen von Internatsveranstaltungen sind die Fördervoraussetzungen auch dann erfüllt, wenn innerhalb von 48 Stunden insgesamt 10 Zeitstunden Bildungsarbeit durchgeführt werden.

Der Veranstaltungsort soll in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland, im angrenzenden Ausland oder in Berlin liegen.

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn

- an den Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen.
- der Wohnsitz einer überwiegenden Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Nordrhein-Westfalen liegt.

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der pädagogischen Angebote junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind.

Die Angebote können örtlich und überörtlich/regional durchgeführt werden.

Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen sind nicht zuwendungsfähig.

Für Bildungsveranstaltungen sind Teilnehmerlisten fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach dem beigefügten Beiblatt D zu führen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Höhe des Zuwendungsbetrages wurde von der Obersten Landesjugendbehörde Nordrhein-Westfalens festgesetzt.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen 20 €

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Anforderung zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.20... .

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 7.2 Durchführungszeitraum ist vom bis zum
- 7.3 Der Verwendungsnachweis ist mir in einfacher Ausfertigung bis zum vorzulegen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden. Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 2 RPJ;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B;
- Eine Aufstellung der Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt C;

- Eine Aufstellung der Teilnehmer dieser Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt D.
Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen beizufügen.

- 7.4 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der Obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.
- 7.5 Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.

Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.
- 7.6 Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach diesen Richtlinien auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung vom 25. Oktober 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1522) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- 7.7 Erfordert die Durchführung eines Projektes bzw. einer Maßnahme einen Aufenthalt im Ausland, so hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.
- 7.8 Die Mittel dürfen weitergeleitet werden (Nr. 12 VV zu § 44 LHO).

Sofern die Mittel weitergeleitet werden, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und seiner Nebenbestimmungen beachtet und Ihnen gegenüber nachweist. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen.

Ich behalte mir vor, auch die Nachweise der Letztempfänger anzufordern.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: post@lvr.de

Der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur kann auch verschlüsselt an die Poststelle erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet dann: poststelle@lvr.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter

sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: post@lvr.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland www.lvr.de.

Text für eine oberste Landesbehörde (Ministerium) in ihrer Eigenschaft als Bewilligungsbehörde

Klage

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen - beim Verwaltungsgericht
(Straße, Postleitzahl, Ort) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird. Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie z. B. das Verwaltungsgericht Düsseldorf – auch über seine Homepage <http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/erv/index.php> – im Einzelnen informiert.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Text für Landesjugendämter oder für andere Landesbehörden in ihrer Eigenschaft als Bewilligungsbehörde

Widerspruch:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Direktorin/ beim Direktor des Landschaftsverbandes
(Straße, PLZ und Ort) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

- Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und die rechtzeitige Auszahlung sicherstellen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Diese Erklärung bitte ich in Ihrem Interesse umgehend einzureichen. Ein Vordruck für die Erklärung ist beigefügt.
- Nicht benötigte Landesmittel überweisen Sie bitte auf das Konto der Landeskasse in Düsseldorf bei der Helaba in Düsseldorf IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20 unter Angabe der TV-Nr. und (soweit bekannt) des HKR-TV-Aktenzeichens oder meines Aktenzeichens. Damit die eingehenden Landesmittel einfacher zugeordnet werden können, bitte ich Sie dringend, mich vorab – gerne per E-Mail – über die beabsichtigte Überweisung zu informieren.
- Übersteigt die gewährte Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben werden, weil die gewährte Zuwendung insofern nicht mehr für den Förderzweck eingesetzt werden kann. Auf diese Rechtsfolge wird in Nr. 8.2.3 ANBest-P bzw. Nr. 9.2.3 ANBest-G/ANBest-I hingewiesen (vergl. auch Urteil OVG NRW vom 15.05.2003 – 4A992/02-9K2723/98 Münster -).